

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1185/91 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1991

zur Festsetzung der Referenzpreise für Aprikosen für das Wirtschaftsjahr 1991

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3920/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungs-
jahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte
Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Aprikosenerzeugung in der
Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis
festzusetzen.

Die Vermarktung der im Lauf eines bestimmten Produk-
tionsjahres geernteten Aprikosen verteilt sich auf die
Monate Mai bis August. Die geringen Erntemengen im
Mai und im August lassen die Festsetzung eines für diese
Monate geltenden Referenzpreises nicht zu. Der Referenz-
preis sollte deshalb nur für die Zeit vom 1. Juni bis
31. Juli festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenz-
preise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschaftsjahres
abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten
für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegan-
genen Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die
Verbrauchszentren der Gemeinschaften und zuzüglich

- eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen
Entwicklung der Produktionskosten für Obst und
Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,
- des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das
betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel
der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, erhöht
um die Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr,
überschreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag

entsprechend der Entwicklung der um den Produktivitäts-
gewinn verminderten Produktionskosten für Obst und
Gemüse erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf
außerdem den Referenzpreis für das vorhergehende Wirt-
schaftsjahr nicht unterschreiten.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwun-
gen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu
unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt
festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der
Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeit-
punkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in
seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches
Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf
dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen
Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten
Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, die einen
wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines
Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und
bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung
entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen
Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die
Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den
auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen
als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden
können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1991 werden die Referenzpreise
für Aprikosen (KN-Code 0809 10 00), ausgedrückt in
ECU je 100 kg Eigengewicht, für verpackte Erzeugnisse
der Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt festgesetzt :

— Juni (vom 1. bis 10.):	106,26
(vom 11. bis 20.):	93,94
(vom 21. bis 30.):	82,07
— Juli :	73,15.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1990, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission
